

**Zeitschrift:** Film und Radio mit Fernsehen  
**Herausgeber:** Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband  
**Band:** 16 (1964)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Grenzen der Verkirchlichung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-962435>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER STANDORT

## GRENZEN DER VERKIRCHLICHUNG

FH. Der Gedanke, dass die Kirche auch als sichtbare Erscheinung höchstselber und direkt in der Welt wirken müsse, dass sie keine blosse Sonntags- und Beerdigungseinrichtung sein dürfe, ist sicher gut und schön. Sie hat auf diese Weise auch einiges erreicht (wenn sie auch kaum Anlass besitzt, mit grosser Zufriedenheit un. sich zu blicken). Ihre innere Organisation ist aber angesichts ihrer sekundären Stellung lange vernachlässigt worden und ist noch heute schwach. Muss sie neue Aufgaben in Angriff nehmen, so muss sie sich zuerst mühsam so etwas wie eine besondere Organisation dafür zu schaffen suchen, weil kaum etwas vorhanden ist. Der gewöhnlichste und einfachste Weg dazu sind Kommissionen, deren es eine hübsche Zahl in allen Landesgegenden gibt. Als der Entschluss gefasst wurde, die bisher vom protestantischen Film- und Radioverband besorgte Arbeit zu vergrössern und auf breitere Basis zu stellen, sie in die Kirche zu überführen, zu "verkirchlichen", auch um selber direkter in die Filmarbeit eingreifen zu können, war es gegeben, entsprechende kirchliche Kommissionen zu gründen, die denn auch in der Westschweiz sowohl als in der deutschen Schweiz entstanden. Dass Sachverständige diese Lösung nicht so einfach sahen, wie der Grossteil der Theologen, und einige Fragezeichen anbrachten, spielte dabei keine Rolle.

Inzwischen hat sich gezeigt, dass manche Bedenken sehr berechtigt waren. Film ist nun einmal, wie man immer wieder betonen muss, auch ein Industrieprodukt, eine Ware, und unterliegt gewissen unabänderlichen wirtschaftlichen Gesetzen, (die auch im Ostblock nicht aufgehoben werden konnten.) Es konnte nicht ernsthaft in Frage kommen, dass die Kirche sich direkt auf dieses Gebiet begab, sich in die komplizierten, vor allem kartellistischen Verflechtungen einfügte, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft bestehen. Sie wäre dort auch kaum akzeptiert worden, jedenfalls nicht in Form einer blossen Kommission. Wohl aber vermochte der protestantische Film- und Radioverband diese Probleme zu lösen, ohne die eine aktive, kirchliche Filmarbeit nicht zu betreiben ist. Diese Mitarbeit in gewerblichen Organisationen und Institutionen liegt jenseits der Grenze, welche der direkten, kirchlichen Tätigkeit gezogen ist. Dass aber auch innerhalb dieses Bezirkes blosse Kommissionen bei andern Verbänden auf Widerstand stossen, wenn sie sich um die Mitgliedschaft bei solchen bemühen, war ebenfalls vorzusehen.

Aber auch im Verhältnis der Kirche zum Staat mussten Schwierigkeiten entstehen, die eines ersten Charakters nicht entbehren. Zum Beispiel sieht die eidgenössische Filmgesetzgebung vor, dass Subventionen für filmzieherische Zwecke nur an Organisationen gegeben werden können, welche die Filmarbeit laut Statuten als Verbandszweck betreiben und unabhängig sind. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann nun von der Kirche gewiss nicht behauptet werden, und wenn eine kirchliche Kommission, also ein Organ der Kirche, trotzdem versuchte, Subventionen zu erlangen, darf sie sich keinesfalls wundern, wenn sie abgewiesen wurde. Die Regelung hat ihre guten, staatsrechtlichen Gründe. Die Kirchen sind meistens Korporationen des öffentlichen Rechtes so gut wie der Staat, sie haben auch fast immer das Recht zur Besteuerung der Bürger. Woher stammen aber die Gelder der staatlichen Subventionen? Ebenfalls aus der Besteuerung der gleichen Bürger. Würde der Staat also direkt die Kirche oder deren Kommissionen subventionieren, so würde er Steuergelder der bereits von der Kirche direkt Besteuernten zusätzlich an die Kirche abliefern, sodass die Bürger für die gleichen kirchlichen Aufgaben zweimal besteuert würden, einmal direkt und einmal vom Staat. Das ist völlig undenkbar, und ist niemals der Sinn der Gesetzesbestimmung. Der Staat kann gar nicht anders als solche Gesuche kirchlicher Kommissionen ablehnen.

Es scheint, dass diese einfachen Sachverhalte manchenorts einige Mühe verursachen, doch wird man wohl oder übel umlernen müssen. Die Kirche steht auch hier an der Grenze ihrer direkten Aktivität. Was sie nötig hat, sind selbständige, den gesetzlichen Bestimmungen für juristische Personen entsprechende Organisationen privatrechtlichen Charakters. Bei diesen fallen alle genannten Schwierigkeiten dahin. Einmal mehr darf sich der Schweizerische Protestantische Film- und Radioverband beglückwünschen, dass er diese Notwendigkeit schon bei seiner Gründung vor 16 Jahren erkannte und es ablehnte, sich als blosse Kommission zu konstituieren. Es wird unausweichlich sein, die ganze Organisationsfrage unter Beizug Sachverständiger neu zu diskutieren. Eine Lösung dürfte keine allzu grossen Probleme aufwerfen, sind doch heute Grundlagen und Grenzen viel deutlicher als noch vor einem halben Jahr.

## VERSTÄNDIGUNG ZWISCHEN FILM UND FERNSEHEN?

FH. Die Beziehungen zwischen den beiden Medien sind bekanntlich nicht die besten. Gegenwärtig leben sie nebeneinander, das Fernsehen in der Meinung, dass es die Filmwirtschaft der Schweiz ignorieren könne, und diese, gereizt durch einen ungleichen Wettbewerb, die Position einer scharfen Wächter- und Abwehrstellung einnehmend, um ihre Lage nicht noch weiter zu verschlimmern. Dieses "Verhältnis" schlägt dann gelegentlich bei bestimmten Fragen auch in einen kalten bis warmen Krieg der beiden Parteien um.

Es versteht sich, dass dieser Zustand manchen andern Interessierten sehr unbehaglich ist. Zum Beispiel dem Bund, der einerseits durch das Filmgesetz zur Förderung des Films verpflichtet ist, andererseits aber auch grundsätzlich die Verantwortung für das Fernsehwesen zu tragen hat. Auch die kulturellen Kreise blicken mit starkem Missbehagen auf diese Situation, die ihren Interessen - und jenen des ganzen Landes überhaupt - keineswegs förderlich ist. Es fehlt deshalb nicht an Bemühungen, um zu einer Verständigung zu gelangen, und die kulturellen Spitzenverbände, der "Schweiz. Verband zur Förderung der Filmkultur" und der "Schweiz. Filmbund", sahen sich auf Einladung des Eidg. Departementes des Innern veranlasst, sich mit der Sache zu befassen und die Möglichkeiten einer Verständigung zu erforschen. Eine solche scheint im Bereich des Möglichen zu liegen, ist es doch zum Beispiel auch in Italien zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen Film und Fernsehen gekommen, wenn dabei auch einiger Druck von oben mitgeholfen haben mag. In Frankreich ist man daran, etwas ähnliches zu versuchen, während sich in andern Staaten, zum Beispiel in Amerika, ein solches Vorgehen erübrigt, weil dort die Kinos direkt an den privaten Fernsehgesellschaften beteiligt sind und nicht nur von deren Einkünften profitieren, sondern auch ein Mitsprecherrecht besitzen. Die UNESCO hat ihrerseits versucht, die Differenzen auf höchster, internationaler Ebene zu schlichten, ist aber nicht über die blosse Inventarisierung der Differenzpunkte hinausgekommen, nachdem die europäische Radio-Union Einsprache gegen die Fortsetzung der Diskussion erhob. Das Problem wird wohl auf nationaler Ebene gelöst werden müssen, von Nation zu Nation verschieden.

Vom kulturellen Standpunkt aus sind an eine definitive Regelung manigfache Forderungen zu erheben. Es ist dabei voranzuschicken, dass die anfänglichen grossen Erwartungen der filmkulturellen Organisationen auf eine vermehrte Pflege und Förderung des guten Films durch das Fernsehen enttäuscht wurden. Aus dem "Qualitäts-Heimkino", von dem manchenorts geträumt worden war, wurde nichts. Schon der kleine Bildschirm bewirkt unkorrigierbar beim normalen Kinospielefilm eine Verschlechterung der Vorführqualität; zahlreiche Feinheiten der Gestaltung und der Bildqualität eines guten Films kommen überhaupt nicht mehr oder kaum mehr wahrnehmbar zur Geltung, während sie auf der Leinwand ein wichtiges Ausdrucksmittel der künstlerischen Absicht eines Regisseurs bilden. Das Interesse des Zuschauers konzentriert sich vermehrt auf das Grob-Stoffliche des Films, auf den Fortgang der Erzählung, viel weniger auf die Art und Weise der Darstellung. Bedeutende Film-Regisseure haben sich denn auch geweigert, Filme für das Fernsehen zu drehen, weil viele künstlerische Gestaltungsmittel nicht angewendet werden können. Auch scheiden Filme mit Massenszenen aus, ebenfalls Szenen mit weiter Tiefen-Perspektive usw.

Das alles hat auf der kulturellen Seite zu bestimmten ästhetischen Forderungen geführt, die wir hier nicht in allen Einzelheiten darlegen können, aber über die wir eine Uebersicht geben können. Aus der Erkenntnis heraus, dass kulturell gesehen die Vorführung von Kino-Spielfilmen durch das Fernsehen eine Verschlechterung gegenüber jener auf der Leinwand bedeutet, ergibt sich das Postulat, dass das Fernsehen Kino-Spielfilme nur subsidiär verwenden soll, nur soweit keine Sendungen anderer Art vorhanden sind. Das führt zwangsweise zum weiteren Postulat, dass das Fernsehen darnach trachten soll und in diesen Bestrebungen auch von den zuständigen kulturellen Institutionen unterstützt werden muss, fernseigene Sendungen zu entwickeln, die seinen Gegebenheiten, vor allem der Kleinheit des Bildschirms, besser entsprechen. Soweit doch Kino-Spielfilme Verwendung finden müssen, darf es sich nicht um ungeeignete Filme handeln, zum Beispiel um keine Farbfilme (solange das Farbfernsehen noch nicht eingeführt ist) und auch um keine nachsynchronisierten Filme, ein altes Postulat der kulturellen Organisationen auch gegenüber den Kinos. Nachdem das Fernsehen infolge des vertragslosen Zustandes bei den schweizerischen Verleihern keine Filme beziehen kann, muss auch verlangt werden, dass keine ausländischen Kino-Filme, die von den Verleihern infolge mangelnder Qualität nicht in die Schweiz eingeführt wurden, nun über das Fernsehen hereinkommen und doch gespielt werden, um Programmlücken zu stopfen.

Die Forderung an das Fernsehen, wenn schon, dann nur gute, geeignete Filme zu spielen, liesse sich viel leichter erfüllen, wenn